

# Jugendordnung

Stand: 12.04.2023

In der Jugendordnung sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

## §1 Vereinsjugend

1. Gemäß § 16 der Satzung des Turnverein Schwetzingen 1864 e.V. gibt sich die Vereinsjugend des TV 1864 diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend.
2. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

## § 2 Aufgaben

1. Aufgaben der Vereinsjugend sind die Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten einschließlich der entsprechenden Trainingsangebote, die Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen, die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern, die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen fördern, internationale Verständigung fördern und festigen und die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen des Vereins.

## § 3 Organe

1. Die Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung.

## § 4 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus
  - a. den beiden Jugendleitern
  - b. dem Jugendkassenwart
  - c. dem Jugendschriftführer
  - d. je einem Vertreter der Abteilungen gemäß § 17 der Satzung des TV 1864 (Abteilungen)
  - e. bis zu vier Beisitzern.
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16ten Lebensjahr wählbar.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben aber bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstands vorzeitig aus, wählt der Jugendvorstand bis zur nächsten Jugendversammlung ein Ersatzmitglied.
5. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
6. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
7. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren zulässig.
8. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

## § 5 Jugendversammlung

1. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind
  - a. die Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstands
  - b. die Wahl des Jugendvorstands
  - c. die Entlastung des Jugendvorstands
  - d. die Genehmigung des Haushaltsplans der Vereinsjugend
  - e. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f. die Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
  - g. der Erlass und die Änderung der Jugendordnung.
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TV 1864 statt.
3. Sie besteht aus allen Mitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstands.
4. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder zwischen dem vollendeten 12. und 27. Lebensjahr.
5. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme
6. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein.
7. Die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung erfolgt durch Online-Bekanntmachung oder durch Rundschreiben an die Mitglieder der Vereinsjugend
8. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist abzuhalten, wenn es der Jugendvorstand beschließt oder auf Antrag von 50 Mitgliedern der Vereinsjugend
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig
10. Ort und Zeit der Jugendversammlung bedürfen jedoch der Zustimmung des Vereinsvorstands
11. Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht
12. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

## § 6 Jugendfinanzen

1. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein gemäß dem genehmigten Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung
2. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbst organisierten Aktivitäten, Veranstaltungen und zweckgebundenen Fördermittel und Spenden
3. Dazu richtet der Verein der Vereinsjugend ein Konto ein mit dem Zusatz „Vereinsjugend“
4. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
5. Die Jugendfinanzen sind jährlich vor der Jugendversammlung von den Rechnungsprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

## § 7 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über alle in der Jugendversammlung und den Sitzungen des Jugendvorstands gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
2. Sind mehrere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter.

## § 8 Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss des Jugendvorstandes in Kraft.
2. Sie ersetzt alle bisherigen Jugendordnungen.